



Bundeskartellamt | Kaiser-Friedrich-Str. 16 | 53113 Bonn

Herrn
Axel Mayer
Kreisrat
Bündnis 90 / Die Grünen /
Kreistagsfraktion im Landkreis Emmendingen
Venusberg 4
79346 Endingen

Der Präsident
Andreas Mundt

Telefon: +49 (0) 228 94 99 - 200
Telefax: +49 (0) 228 94 99 - 140
L1@bundeskartellamt.bund.de

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

4. September 2020

Sehr geehrter Herr Kreisrat Mayer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. August 2020, in dem Sie auf eine erhebliche Steigerung der Kosten für die Restmüllentsorgung im Landkreis Emmendingen aufmerksam machen und den Verdacht äußern, dass eine marktbeherrschende Stellung des Unternehmens Remondis dafür verantwortlich sein könnte.

Sie schildern, dass bei der aktuellen europaweiten Ausschreibung von Entsorgungsleistungen im Landkreis Emmendingen nur Remondis ein Angebot abgegeben habe, was zu einer Steigerung der Hausmüll-Erfassungskosten um 55 % führen werde.

Ich kann Ihren Unmut über diese Kostensteigerung zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger in Ihrem Landkreis gut nachvollziehen. Es ist bedauerlich, wenn der Wettbewerb, der durch eine Leistungsausschreibung eröffnet werden soll, nicht zum Tragen kommt, weil nur ein einziges Angebot abgegeben wird. Nach meinem Eindruck ist die Beteiligung an Ausschreibungen in der Entsorgungswirtschaft in vielen Regionen Deutschlands rückläufig. Diese Beobachtung war einer der Gründe, die das Bundeskartellamt dazu bewogen haben, eine Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle einzuleiten. Diese Untersuchung wird in Kürze abgeschlossen sein. Es hat sich als aufwändig erwiesen, die Daten über Ausschreibungen der dualen Systeme und der Kommunen in einer Vielzahl von Ausschreibungsgebieten zu ermitteln und auf dieser Basis eine detaillierte Wettbewerbsanalyse durchzuführen.

Dieser besondere Aufwand ist nötig, weil das Bundeskartellamt im Bereich der Entsorgung von Haushaltsabfällen regelmäßig von regionalen Märkten für die Erfassung von Restmüll ausgeht. In der Fallpraxis hat sich gezeigt, dass die Wirkungen eines bestimmten Verhaltens oder eines Erwerbs bestimmter Unternehmensstandorte in der Regel nicht über einen Umkreis um die jeweiligen Ausschreibungsgebiete oder Standorte hinausreichen. Die konkrete Ausdehnung des sachgerechten räumlichen Marktes ist dann in jedem Einzelfall zu ermitteln.

Die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für die Erfassung von Rest- und Biomüll im südwestlichen Baden-Württemberg hat das Bundeskartellamt zuletzt im Jahre 2014 in zwei Fusionskontrollverfahren untersucht. Remondis hatte zunächst das Vorhaben angemeldet, eine Anzahl von Standorten der SITA-Gruppe (heutige SUEZ-Gruppe) zu erwerben. Nachdem das Bundeskartellamt wettbewerbliche Bedenken im Hinblick auf einen Markt äußerte, der auch den Landkreis Emmendingen umfasste, nahm Remondis von diesem Vorhaben Abstand. In der Folge meldete Remondis ein deutlich reduziertes Vorhaben an, das weniger Standorte umfasste und einen räumlichen Markt betraf, der den Landkreis Emmendingen nicht betraf. Dieses reduzierte Vorhaben wurde freigegeben.

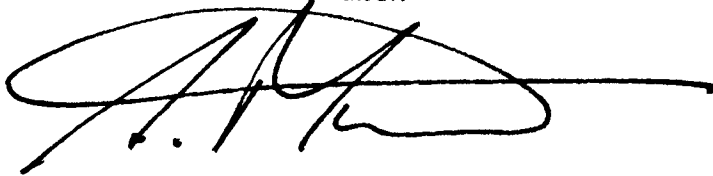
Dieses Beispiel veranschaulicht, dass das Bundeskartellamt mit der Fusionskontrolle grundsätzlich ein Instrument besitzt, um wettbewerbliche Strukturen zu schützen und zu verhindern, dass wichtige Wettbewerbskräfte infolge von Zusammenschlüssen vom Markt verschwinden. Allerdings sind die Möglichkeiten der Fusionskontrolle begrenzt. Sie stößt vor allem dort an ihre Grenzen, wo es sich um Zusammenschlüsse mit kleinen Unternehmen handelt, die nicht bei Bundeskartellamt angemeldet werden müssen, oder um Zusammenschlüsse, die nicht untersagt werden können, weil die Untersagungsvoraussetzungen nur auf kleinen Märkten („Bagatellmärkten“) vorliegen. Zusammenschlüsse in der Entsorgungswirtschaft fallen leider häufig in mindestens eine dieser Kategorien, sodass das Bundeskartellamt nicht mit den Mitteln der Fusionskontrolle einschreiten kann. Dieses Problem könnte sich verschärfen, wenn mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz die Umsatzschwellen für eine Anmeldepflicht und die Bagatellmarktschwelle heraufgesetzt werden.

Neben der Fusionskontrolle bietet das Wettbewerbsrecht freilich auch Eingriffsmöglichkeiten gemäß den Vorschriften über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Insofern hatten Sie ja den Verdacht geäußert, dass Remondis bereits über eine marktbeherrschende Stellung auf einem Markt verfügt, der den Landkreis Emmendingen umfassen könnte. In

einem diesbezüglichen Kartellverfahren müsste nicht nur eine marktbeherrschende Stellung, sondern zugleich ein missbräuchliches Verhalten festgestellt werden. Ein Anhaltspunkt dafür könnte in dem hohen Angebotspreis liegen, den Remondis nach Ihren Angaben bei der Ausschreibung im Landkreis Emmendingen abgegeben hat. Ob allerdings (alleine) der erhebliche Kostenanstieg den Vorwurf eines Preishöhenmissbrauchs und die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens rechtfertigt, ist fraglich. Da die Wirkungen dieser Angebotsabgabe nicht über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg hinausreichen, wäre gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“) die Landeskartellbehörde Baden Württemberg dafür zuständig, Ihrem Verdacht im Rahmen eines Kartellverfahrens nachzugehen. Ich werde daher Ihr Schreiben auch der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg zur Kenntnis geben.

Ich versichere Ihnen, dass mir der Wettbewerb in der Entsorgung ein wichtiges Anliegen ist. Ich bin sicher, dass die Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle den auftraggebenden Stellen Hinweise für Möglichkeiten zur Förderung des Wettbewerbs in den Ausschreibungen geben kann. Uns wird sie zu einem besseren Verständnis und Überblick verhelfen und damit die Durchsetzungskraft des Bundeskartellamts in diesem Bereich verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.